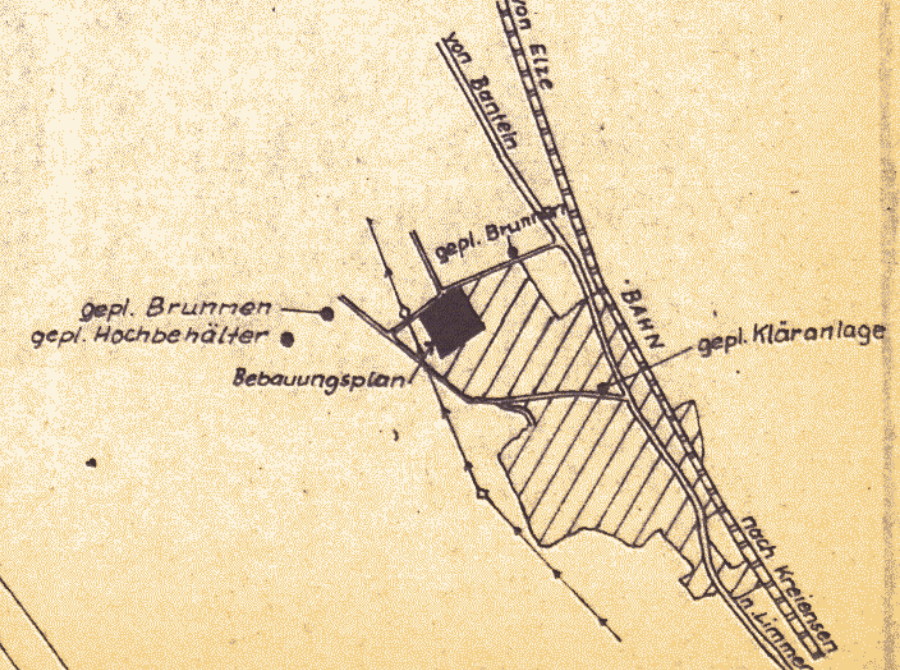


DEHNSEN

1. Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Schiefer Kamp“ M. 1:1000



ÜBERSICHT M.1:25000



Genehmigt
 gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 9. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner
 Verfügung vom heutigen Tage 214.5-21102/N 3.11.3(1)
 Hildesheim, den 23.4.1976
 Regierungspräsident
 Im Auftrage
Mach

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen gem Bundesbausetz (BBauG) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.68 und der Berichtigung vom 26.12.68 und der Planzeichenverordnung vom 19.1.65

- Höhenlinien (Vergrößerung nach M. 1:25000, daher ungenau)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Ergänzung
- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- Baugrenzen
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen
- öffentliche Parkplätze PL = Längsaufstellung

- Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
 Zulässig sind Gebäude nach Abs. 2 Ziff. 1-3.
- Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze röm. Ziffer z.B. I TU
 TU = talseitig Untergeschoß zulässig
- In Baugebieten mit der Ausweisung der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze sind auch niedrigere Geschosshöhen zulässig, wobei jedoch die jeweils zulässige Geschosshöhe nach § 17 BauNVO nicht überschritten werden darf.
- Geschossflächenzahl Dezimalzahl im Kreis z.B. 0,65
- Stellung der baulichen Anlagen nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BBauG
 Hauptpfeile in Richtung der Doppelpfeile
- Bauweise:
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Sichtdreiecke:
 Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung, Bewuchs, Einzäunung und sonstigen Massnahmen über 80 cm Höhe, gemessen ab Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

Wo keine Stellplätze im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. e BBauG ausgewiesen sind, gilt die RGAO vom 17.2.39. Es werden gefordert:
 je Wohnung 1 Stellplatz.
 Vor Garagentoren ist eine ebene Freifläche von mindestens 6,0 m, gemessen ab Straßenbegrenzungslinie, einzuhalten.

Vorhandene Bäume und Sträucher sind durch die Placierung der baulichen Anlagen und im Zuge der Bauarbeiten, soweit irgend möglich, zu erhalten. Auf den Freiflächen der Baugrundstücke und auf Nebenflächen der Verkehrsbereiche (Trennungstreifen, Parkplätze u.a.) sind, soweit es die Nutzung und die räumliche Situation zuläßt, Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten. Dabei sollte auf jedem Baugrundstück bzw. je 500qm Freifläche, wenn nicht vorhanden, mindestens ein hochwertiger Laubbaum angepflanzt und erhalten werden.

<p>1. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15. Mai 1973). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zubildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>Alfeld (Leine), den 18. Mai 1973 <i>Alfred Leine</i> (Vermessungsoberrat)</p>	<p>2. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäss § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am: 27.7.72 und den Vorentwurf gutgeheissen am: 27.7.72.</p> <p>Dehnsen, den <i>Jencke</i> Stadt / Gemeindevizektor</p>	<p>3. Der Entwurf wurde im Auftrage der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch Dipl. Ing. E. A. Seevers, Architekt BDA. Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch 3. Personen zum Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden. Urhebergesetz 19.6.01 § 2 Abs. 8 BBauG bleibt bestehen.</p> <p>Hildesheim, den 6.7.1972 <i>Ernst August Seevers</i> DIPL. ING. ARCHITEKT BDA HILDESHEIM DAMMSTR. 37 Unterschrift des Planers</p>
<p>4. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Träger öffentlichen Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG, beteiligt. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den danach abgeänderten Entwurf gemäss § 2 Abs. 6 BBauG zur öffentlichen Auslegung beschlossen am: 26.3.73.</p> <p>Dehnsen, den <i>Jencke</i> Stadt / Gemeindevizektor</p>	<p>5. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mindestens 8 Tage vor der öffentlichen Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am: 29.3.73 gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Aushang in den beiden Bekanntmachungskästen.</p> <p>Dehnsen, den <i>Jencke</i> Stadt / Gemeindevizektor</p>	<p>6. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens 1 Monat erfolgte gemäss § 2 Abs. 6 BBauG vom 6.4.73 bis 7.5.73 einschliesslich.</p> <p>Dehnsen, den <i>Jencke</i> Stadt / Gemeindevizektor</p>
<p>7. Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am: 8.5.73.</p> <p>Dehnsen, den <i>Jencke</i> Stadt / Gemeindevizektor</p>	<p>8. Genehmigung gemäss § 11 BBauG nach Massgabe meiner Verfügung vom Dez. 74. Hildesheim, den Der Regierungspräsident</p> <p>Der Rat der Gemeinde Dehnsen ist mit Beschluß vom den in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom aufgeführten Auflagen beigetreten.</p> <p>Dehnsen, den <i>Jencke</i> Gemeindevizektor</p>	<p>9. Die Bekanntmachung der Genehmigung gemäss § 12 BBauG, sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung und Bauentwurf erfolgte gemäss § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde am 1.6.1976 durch Veröffentlichung im Amtsblatt. Damit wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.</p> <p>Dehnsen, den <i>Jencke</i> Stadt / Gemeindevizektor</p>

Vervielfältigung mit Genehmigung des Katasteramtes Hildesheim, den 11.11.1976